

# Statuten des Vereins

## „Kinderbetreuung Biberburg“ Märstetten

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Kinderbetreuung Biberburg“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 ff. mit Sitz in Märstetten.
- 1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte und eines Mittagstisches.
- 2.2 Die Kindertagesstätte und der Mittagstisch sollen Kindern ab 3 Monaten eine gute familien – und schulergänzende Betreuung während des Tages bieten.
- 2.3 Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

### Art. 3 Vereinsjahr

- 3.1 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.  
Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft erteilt. Grundsätzlich werden Spender und Gönner als Passivmitglieder aufgenommen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den/die PräsidentIn zu richten.  
Das Stimm- und Wahlrecht wird ausschliesslich durch die Aktivmitglieder ausgeübt.
- 4.2 Ein- und Austritte der Aktiv- und Passivmitglieder:
  - Eintritte sind zeitlich jederzeit möglich.
  - Austritt: Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den/die PräsidentIn. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
  - Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn der Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt worden ist, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung auch aus anderen Gründen ausschliessen.
  - Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

### Art 5 Mitgliederbeiträge

- 5.1 Einzelmitglieder: 50Fr./Jahr, Familienmitglieder : 80Fr./Jahr  
Die Zahlung ist bis am 31. Dezember zu tätigen. Bei Eintritt wird für das Eintrittsjahr ein ganzer Mitgliederbeitrag verrechnet.
- 5.2 Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Art. 6 Vereinsorgane**

6.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- -Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen.
- -Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- -Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte.

7.2 Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingetroffen ist.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich, per Telefax oder elektronisch (E-Mail) angekündigt werden.

7.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

7.5 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

7.6 An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.  
Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7.7 Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **Art 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Leiterin oder der Leiter der Tagesstätte kann mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

8.2 Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der Kindertagesstätte übertragen.

8.3 Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

8.4 Der Vorstand entscheidet insbesondere über das Personalwesen. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Tagesstättenleitung übertragen.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg (brieflich / elektronisch) gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

#### **Art 9 Revisionsstelle**

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **Art 10 Zeichnungsrecht**

10.1 Jedes Vorstandsmitglied hat ein Zeichnungsrecht kollektiv mit der PräsidentIn oder der KassiererIn.

#### **Art 11 Finanzen**

11.1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern
- Beiträge von öffentlichen Körperschaften
- Schenkungen, Vermächnisse oder andere Zuwendungen

#### **Art 12 Haftung**

12.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **Art 13 Auflösung**

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung und durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

13.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur Deckung der Verpflichtungen des Vereins verwendet. Allenfalls danach noch vorhandenes Vermögen wird im Verhältnis 5 zu 2 an die politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde zurückerstattet.

#### **Art 14 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 2.10.2018 des Vereins Kinderbetreuung Märstetten angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Märstetten, 21.9.2018  
Der Vorstand: